# S 11 U 56/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Arbeitssuche<br>Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung<br>Meldepflicht<br>Arbeitslosmeldung<br>Antrag auf Entgeltersatzleistung |
| Leitsätze | 1. Die Arbeitssuche eines Arbeitslosen steht dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er der Meldepflicht unterliegt und ihn eine Dienststelle der Bundesanstalt aufgefordert hat, einen Arbeitgeber aufzusuchen.<br>2. Ein Arbeitsloser unterliegt der Meldepflicht grundsätzlich nur, wenn er zusätzlich zur Arbeitslosmeldung einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen erhoben hat.<br>3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Arbeitslose ausdrücklich Entgeltersatzleistungen nicht beantragt.<br>4. Ein Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung eines Unfalls gemäß § 539 Abs 2 RVO wie ein Meldepflichtiger gemäß § 539 Abs 2 iVm § 539 Abs 1 Nr 4 b RVO verlangt, dass die Voraussetzungen der Meldepflicht im Zeitpunkt des Unfalles unmittelbar bevorstehen. |
| Normenkette | SGB X § 44<br>RVO § 539 Abs 1 Nr 4 b<br>RVO § 539 Abs 2<br>AFG § 132<br>SGB III § 309 Abs 1 |

## 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 11 U 56/00 |
| Datum | 18.03.2003 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 17 U 105/03 |
| Datum | 17.09.2003 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 18.03.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung und EntschÃ¤digung des Unfalles vom 06.08.1973 als Arbeitsunfall im Wege der RÃ¼cknahme eines Ablehnungsbescheides.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 12.02.1976 bei der Beklagten erstmals die GewÃ¤hrung von Leistungen wegen eines am 06.08.1973 erlittenen Verkehrsunfalles. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, er habe sich, nachdem ihm sein bisheriger Arbeitsplatz Ã¼berraschend am Freitag, dem 03.08.1973, gekÃ¼ndigt worden sei, am Montag, dem 06.08.1973, vormittags beim Arbeitsamt in Forchheim nach einer Stelle als Kraftfahrer oder Schlosser erkundigt. Nachdem dort keine offene Stelle vorhanden gewesen sei, habe man ihn an das Arbeitsamt NÃ¼rnberg verwiesen. Er sei gegen 12.45 Uhr mit seinem PKW nach NÃ¼rnberg gefahren. Beim Arbeitsamt NÃ¼rnberg habe er die Anschriften zweier freier Stellen erhalten. Die eine sei von der Lohnfrage sowie von der Arbeitszeitgestaltung her unannehmbar gewesen. Darauf habe er sich zur zweiten zugewiesenen Stelle begeben. Einige Hundert Meter vor der zweiten Stelle sei der Unfall passiert (Schilderung des Unfallhergangs im Schreiben des KlÃ¤gers vom 20.04.1976). In der Verkehrsunfallanzeige des PolizeiprÃ¤sidiums der Stadt NÃ¼rnberg vom 06.08.1973 wird mitgeteilt, dass sich der Unfall am 06.08.1973 gegen 18.00 Uhr ereignet hat. In der Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Tag gab der KlÃ¤ger an, in NÃ¼rnberg auf der Arbeitssuche gewesen zu sein. Abends sei er dann auf dem Heimweg gewesen.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall mit Bescheid vom 01.12.1976 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger habe am 06.08.1973 keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt und sei deshalb im Unfallzeitpunkt nicht der Meldepflicht nach Â§ 132 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) unterlegen.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth gab der KlÃ¤ger an, keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt zu haben, weil er sofort wieder in eine Arbeit

habe vermittelt werden wollen. Das SG verurteilte die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.1976 den Unfall des KlÃ¤gers vom 06.08.1973 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung gab es an, die Voraussetzungen des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) seien erfÃ¼llt, da sich der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt entweder auf dem Weg zu einem Unternehmer oder auf dem direkten Heimweg von der Suche nach Arbeit befunden habe. Der KlÃ¤ger habe nÃ¤mlich unmittelbar nach dem Unfall bei der Verkehrspolizei angegeben, am 06.08.1973 in NÃ¼rnberg auf Arbeitssuche gewesen zu sein. Die Meldung als Arbeitsloser bei der Nebenstelle Forchheim des Arbeitsamtes Bamberg beinhalte auch den Antrag auf GewÃ¤hrung von Barleistungen fÃ¼r den Fall, dass die Arbeitssuche ergebnislos bleibe.

Dieses Urteil hob das Bayer. Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 07.05.1980 mit der BegrÃ¼ndung auf, fÃ¼r den KlÃ¤ger habe zum Zeitpunkt des Unfalles keine Meldepflicht bestanden, weil er keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe.

Am 12.05.1998 stellte der KlÃ¤ger einen Ãberprüfungsantrag bei der Beklagten und bezog sich zur BegrÃ¼ndung auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 08.12.1994 (Az.: 2 RU 4/94), wonach auch eine mit einer Bitte oder Empfehlung umschriebene ÃuÃerung des Arbeitsamtes eine Aufforderung darstellen kÃ¶nne. Die Beklagte lehnte die RÃ¼cknahme des Bescheides zum 01.12.1976 mit Bescheid vom 17.11.1999 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2000 mit der BegrÃ¼ndung ab, der vom BSG entschiedene Rechtstreit sei nicht einschlÃ¤gig.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem SG Bayreuth hat der KlÃ¤ger beantragt, den Bescheid vom 17.11.1999 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um wenigstens 20 v.H. zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger hat sein Begehren damit begrÃ¼ndet, dass die ablehnende Entscheidung im Lichte der neueren BSG-Rechtsprechung nicht mehr vertretbar sei. Das Aufsuchen des Arbeitsamtes, um eine Arbeitsstelle zu finden, stelle selbstverstÃ¤ndlich eine Arbeitslosmeldung dar. Ein Herr T. (T.) vom Arbeitsamt Forchheim, der zwischenzeitlich verstorben sei, habe ihn mit einem Begleitzettel zum Arbeitsamt NÃ¼rnberg geschickt. Von Seiten seines Arbeitsvermittlers habe er vor dem Aufsuchen des Arbeitsamtes NÃ¼rnberg keinen Antrag auf Leistungen nach dem AFG stellen dÃ¼rfen. T. habe wÃ¤hrend eines persÃ¶nlichen GesprÃ¤chs in dessen Wohnung bestÃ¤tigt, dass er ihn nach NÃ¼rnberg geschickt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18.03.2003 abgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt, dass nach den in frÃ¼heren Verfahren eingeholten AuskÃ¼nften der ArbeitsÃ¤mter Bamberg vom 21.04.1976 und NÃ¼rnberg vom 12.05.1976 bzw. 07.09.1976 der KlÃ¤ger weder bei diesen Dienststellen arbeitslos gemeldet gewesen sei noch habe er Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beantragt. Die jetzt vom SG eingeholten AuskÃ¼nfte hÃ¤tten zu keinem anderen Ergebnis gefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger habe frÃ¼her und auch jetzt vorgetragen, dass er sofort wieder in Arbeit habe vermittelt werden wollen und erst bei Erfolglosigkeit der Suche in NÃ¼rnberg ein Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt worden wÃ¤re. Es sei nicht mÃ¶glich, aus

der Nachfrage nach einer Arbeitsstelle auf einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Barleistungen fÃ¼r den Fall zu schlieÃen, dass die Arbeitssuche ergebnislos bleibe, wie der KlÃ¤ger dies mÃ¶chte. Dem stehe das eindeutige Vorbringen des KlÃ¤gers im frÃ¼heren Verfahren vor dem SG entgegen, dass er nur eine neue Arbeit gesucht habe. Im Nachhinein kÃ¶nne der KlÃ¤ger seinem Verhalten und Begehren nicht eine andere Bedeutung bemessen, weil insoweit der Grundsatz gelte, dass den Erstangaben ein hÃ¶herer Beweiswert zukomme, als den spÃ¤teren im Verlauf des weiteren Verfahrens gemachten.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchs- und Klageverfahren bezogen. Er beantragt das Urteil des SG Bayreuth vom 18.03.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17.11.1999 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2000 aufzuheben und den Beklagte zu verurteilen, das Ereigenis vom 06.08.1973 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 18.03.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Akte der Beklagten, die Archivakte des SG Bayreuth Az.: S 7 U 5/77, die Akte des SG Bayreuth S 11 U 52/00, die Archivakte des BayLSG Az.: L 17 U 146/98.WA und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des ablehnenden Bescheides vom 01.12.1976 gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch â (SGB X). Die Beklagte hat das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles anlÃ¤sslich des Verkehrsunfalles vom 06.08.1973 zu Recht verneint.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Vorschrift findet Anwendung, obwohl der umstrittene Ablehnungsbescheid vom 01.12.1976 vor dem Inkrafttreten des SGB X am 01.01.1981 erlassen worden ist (so BSGE 54, 223, stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG).

FÃ¼r die Beurteilung, ob das formelle oder materielle Recht unrichtig angewandt wurde, ist grundsÃ¤tzlich die damalige Sach- und Rechtslage maÃgebend (v.Wulffen, SGB X, Komm. 4. Aufl., Â§ 44 RdNr. 10 m.w.N.). Die Frage, ob das Recht unrichtig angewandt wurde, ist aber nicht nach der bei Erlass des Verwaltungsaktes

bestehenden oder herrschenden Rechtsauffassung, sondern im Lichte einer â evtl. gelÃ¤uterten â Rechtsauffassung in rÃ¼ckschauender Betrachtungsweise zu beurteilen (BSG SozR 1300 Â§ 44 Nr. 31 m.w.N.). Wesentlich ist nur, ob der Verwaltungsakt bei der Entscheidung Ã¼ber die Anwendung des Â§ 44 SGB X als rechtswidrig anzusehen ist (BSG SozR 1300 Â§ 44 Nr. 13). Der Gesetzeswortlaut des Â§ 44 SGB X ("rechtswidrig", "unrichtig", "zu Unrecht") misst der Frage, ob sich der rechtswidrige Verwaltungsakt bei seinem Erlass auf eine anderweitige frÃ¼here Rechtsprechung des BSG stÃ¼tzen lieÃ, keine Bedeutung bei. Wesentlich ist fÃ¼r Â§ 44 nur, ob der Verwaltungsakt â was die Worte "ergibt" und "erweist" bekrÃ¤ftigen â bei der Entscheidung Ã¼ber die Anwendung des Â§ 44 SGB X als rechtswidrig anzusehen ist (a.a.O.).

Das materielle Recht wurde auch unter BerÃ¼cksichtigung der heute geltenden Rechtslage nicht unrichtig angewandt.

Nach dem zum Zeitpunkt des Unfalles des KlÃ¤gers einschlÃ¤gigen Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) i.d.F. vom 30.04.1963 waren Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes Ã¼ber die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Meldepflicht unterlagen, in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert, wenn sie a) zur ErfÃ¼llung ihrer Meldepflicht die hierfÃ¼r bestimmte Stel le aufsuchten oder b) auf Aufforderung eine Dienststelle der Bundesanstalt fÃ¼r Ar beit oder einer seemÃ¤nnischen Heuerstelle diese oder andere Stellen aufsuchten.

Der Versicherungsschutz des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 b RVO bezog sich auf das Aufsuchen einer Dienststelle der Bundesanstalt und auf das Aufsuchen jeder anderen Stelle, gleichgÃ¼ltig welcher Art sie war und ob es sich um eine behÃ¶rdliche und private Stelle handelte und gleichgÃ¼ltig, welchem Zweck das Aufsuchen diente (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., 46.Lfg. Juli 1985, Â§ 539 RdNr. 29). Es fielen also unter diesen Versicherungsschutz auch die Anbahnung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (a.a.O.).

Die Meldepflicht der Arbeitslosen war in Â§ 132 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) â nunmehr inhaltsgleich Â§ 309 Abs. 1 SGB III â und in den Anordnungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit nach Â§ 132 Abs. 1 AFG geregelt. Meldepflichtig i.S. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt Ã¼ber die Meldepflicht (Meldeanordnung) vom 14.12.1972 (ANBA 1973, S. 245) waren Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld erhoben (Â§ 1 Meldepflichten DA 1.01 Abs. 1) â vgl. Weber/Paul AFG Stand 11/73 Â§ 132.

Der KlÃ¤ger muss daher, um unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stehen, der Meldepflicht unterliegen und von einer Dienststelle der Bundesanstalt aufgefordert worden sein, einen Arbeitgeber aufzusuchen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles waren schon deshalb nicht gegeben, weil der KlÃ¤ger keiner Meldepflicht beim Arbeitsamt unterlegen war. Zwar hat sich der KlÃ¤ger entgegen der Auffassung des SG am 06.08.1973 beim Arbeitsamt Forchheim arbeitslos gemeldet, in dem er dort um Arbeit

nachgefragt hat. Denn die Arbeitslosmeldung stellt eine TatsachenerklÃ¤rung dar, mit der dem Arbeitsamt gegenÃ¼ber die Tatsache des Eintritts der Arbeitslosigkeit, also des Eintritts des in der Arbeitslosenversicherung gedeckten Risikos der Arbeitslosigkeit, angezeigt wird (so BSG Urteil vom 07.09.2000 Az.: B 7 AL 2/00 R in SozR 3-4300 Â§ 122 Nr. 1 m.w.N.). Die Arbeitslosmeldung dient vornehmlich dazu, das Arbeitsamt tatsÃ¤chlich in die Lage zu versetzen, mit seinen VermittlungsbemÃ¼hungen zu beginnen und die Arbeitslosigkeit und damit die Leistungspflicht mÃ¶glichst rasch zu beenden (a.a.O.).

Nach Sachlage zweifelt der Senat deshalb nicht daran, dass der KlÃ¤ger am 06.08.1973 dem Arbeitsamt Forchheim seine Arbeitslosigkeit angezeigt hat.

Voraussetzung dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger der Meldepflicht unterliegt, ist aber nach der frÃ¼heren Regelung des Â§ 132 AFG und der jetzt geltenden inhaltsgleichen Regelung des Â§ 309 Abs. 1 SGB III, dass er â zusÃ¤tzlich zur Arbeitslosmeldung â einen Anspruch auf Arbeitlosengeld erhoben hat. Hieran fehlt es vorliegend.

Zwar ist auch nach dem AFG im Regelfall in der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung zugleich ein Leistungsantrag zu sehen (so BSG Urteil vom 08.12.1994 Az.: 2 RU 4/94 in SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 32 unter Verweisung auf Gagel AFG Â§ 132 RdNr. 11). Dieser Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden (a.a.O. Â§ 100 RdNr. 8). Auch kommt es fÃ¼r die Entstehung des Anspruches auf die Abgabe des Antragsvordruckes nicht an (Hennig/KÃ¼hl/Heuer/ Henke, AFG, Â§ 100 Anm. 6; Gagel a.a.O. Â§ 100 RdNr. 6), und es mÃ¼ssen auch keine Leistungen gezahlt werden (vgl. BSG a.a.O.). Â§ 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III sieht nunmehr sogar vor, dass die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung zugleich als Antrag auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gilt, wenn der Arbeitslose keine andere ErklÃ¤rung abgibt.

Ein Versicherungsschutz besteht aber dann nicht, wenn der Arbeitslose tatsÃ¤chlich eine andere ErklÃ¤rung abgibt (so ausdrÃ¼cklich BSG Urteil vom 11.09.2001 Az.: B 2 U 5/01 R in SozR 3-2700 Â§ 2 Nr. 3).

So ist es hier.

Der KlÃ¤ger hat â ohne dass es auf sein Motiv ankÃ¤me â beim Arbeitsamt bewusst keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt (vgl. Angaben des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers in der Klageschrift vom 08.12.1976 im Rechtsstreit S 7 U 5/77, Bl. 3 Sozialgerichtsakte vor dem Sozialgericht Bayreuth: "Es ist richtig, dass der KlÃ¤ger hier keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt hat, da er nicht Arbeitslosengeld beziehen wollte, sondern unmittelbar wieder in eine Arbeit vermittelt werden wollte"). Diese Angaben des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers muss sich der KlÃ¤ger zurechnen lassen.

Wenn der KlÃ¤ger nunmehr vor dem SG vortrÃ¤gt, der Arbeitsvermittler beim Arbeitsamt Forchheim habe ihm verwehrt, einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, so deckt sich das nicht mit seinen frÃ¼heren Angaben. Den frÃ¼heren Angaben des KlÃ¤gers kommt aber ein hÃ¶herer Beweiswert gegenÃ¼ber seinen jetzigen Angaben zu. In seiner Arbeitslosmeldung kann daher nicht zugleich der

Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen gesehen werden. Dies hat zur Folge, dass er nicht meldepflichtig war.

Nicht alle Personen sind unter den Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO gestellt, die â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â mit Dienststellen der Arbeitsverwaltung in Kontakt treten und dem Arbeitsamt oder auf dessen Anregung oder Aufforderung andere Stellen aufsuchen (BSG, Urteil vom 08.12.1988 Az.: 2 RU 47/87 in HV-Info 1989, 495 unter Verweisung auf BSGE 36, 39, 41). An dieser Rechtsprechung ist auch unter BerÃ¼cksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festzuhalten. Der Hinweis des KlÃ¤gers auf das Urteil des BSG vom 08.12.1994, SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 32 geht fehl, weil der KlÃ¤ger dort die Bewilligung von Arbeitslosengeld beantragt hatte.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung des Unfalls nach Â§ 539 Abs. 2 i.V.m. Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 b RVO. Der KlÃ¤ger war nicht wie eine der Meldepflicht unterliegende Person i.S. des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO und damit auch nicht wie ein nach Abs. 1 Versicherter i.S. von Â§ 539 Abs. 2 RVO tÃ¤tig.

Zweck des Â§ 539 Abs. 2 RVO ist es, den Schutz der Unfallversicherung auch solchen Personen zu gewÃ¤hrleisten, deren â mÃ¶glicherweise nur vorÃ¼bergehende â BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit derjenigen eines nach Abs. 1 Versicherten entspricht, ohne die in Abs. 1 aufgezÃ¤hlten Tatbestandsmerkmale vollstÃ¤ndig zu erfÃ¼llen (so BSGE 51, 213, 215). Zwar wird es sich dabei in der Regel um FÃ¤lle des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO handeln; jedoch wird in Â§ 539 Abs. 2 RVO auf alle TatbestÃ¤nde des Abs. 1 Bezug genommen, also auch den der Nr. 4, obwohl es die GesetzesbegrÃ¼ndung (Bundestagsdrucksache IV 120 S. 52) fÃ¼r schwer denkbar gehalten hat, dass einige Nummern des Abs. 1, z.B. Nr. 4 und Nr. 10 einer Ausdehnung durch Abs. 2 zugÃ¤nglich seien. Dadurch bleibt der Rechtsprechung die MÃ¶glichkeit erhalten, allen EinzelfÃ¤llen, deren Besonderheiten sich nicht Ã¼bersehen lassen, Rechnung zu tragen (BSG, Urteil vom 08.12.1988 Az.: 2 RU 47/87 in HV-Info 1989 495 â 500). Die Bestimmung dient mithin nach dem Willen des Gesetzgebers dazu, der Rechtsprechung die MÃ¶glichkeit zu geben, den Versicherungsschutz auch auf FÃ¤lle auszudehnen, in denen es unbillig erscheinen wÃ¼rde, sie nach dem Zweck des Versicherungsschutzes wegen Fehlens seines Tatbestandsmerkmals davon auszuschlieÃen (a.a.O.). Zweck des Â§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist es, den nach dem AFG meldepflichtigen Personen nach ErfÃ¼llung der im Interesse einer geordneten Arbeitsvermittlung fÃ¼r erforderlich gehaltenen persÃ¶nlichen Kontakte Unfallversicherungsschutz in gleicher Weise zu gewÃ¤hren, wie ihn ein Arbeitnehmer in Bezug auf dem Weg zum Arbeitsplatz und den Aufenthalt am Arbeitsplatz selbst hat (a.a.O.).

Diesem Zweck entsprechend hat der 8.Senat des BSG in einem Urteil vom 27.02.1981 (BSGE a.a.O.) entschieden, dass ein Arbeitsuchender, der auf dem Wege zu der vom Arbeitsamt anberaumten Arbeitsberatung unmittelbar vor Eintritt seiner Arbeitslosigkeit einen Unfall erleidet, in Anwendung des Â§ 539 Abs. 2 RVO wie ein Meldepflichtiger, der eine Dienststelle der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit aufforderungsgemÃ¤Ã aufsucht, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

einzubeziehen ist. Es entstand in diesem Fall die Meldepflicht nach Â§ 132 AFG zwar erst 2 Tage nach dem Unfall; jedoch lag es im Interesse des Arbeitssuchenden und der Arbeitsverwaltung, schon unmittelbar vorher mit der Arbeitsberatung zu beginnen (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.1988 Az.: 2 RU 47/87 in HV-Info 1989, 495).

Im Vergleich hierzu ist der vorliegende Sachverhalt wesentlich anders gelagert. In den vom 8.Senat des BSG entschiedenen Fall stand der Arbeitssuchende zwar noch in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, das allerdings bereits gekÃ¼ndigt war. Aus diesem Grund hatte er sich bei der Dienststelle des Arbeitsamtes bereits als Arbeitssuchender gemeldet. AuÃerdem hatte er fÃ¼r die Zeit nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bereits die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld beantragt. Zum Zeitpunkt des Unfalls stand die Meldepflicht somit unmittelbar bevor. Im Falle des KlÃ¤gers hingegen war am Unfalltag noch vÃ¶llig unklar, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Meldepflicht nach Â§ 132 AFG entstehen wÃ¼rde.

Nach den polizeilichen Ermittlungen und den Angaben des KlÃ¤gers vor der Polizei hat sich der Unfall nicht â wie vom KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 20.04.1976 angegeben â vor dem Aufsuchen des zweiten Arbeitgebers, sondern auf der Heimfahrt von der Arbeitssuche ereignet. Da der KlÃ¤ger der Meldepflicht nicht unterlegen ist, konnte auch seine Heimfahrt von der Arbeitssuche nicht unter Versicherungsschutz stehen. Abgesehen davon wÃ¤re es fraglich, ob der Versicherungsschutz â hÃ¤tte ein solcher bestanden â nicht erloschen wÃ¤re, da der Heimweg mÃ¶glicherweise nicht mehr im Zusammenhang mit der Arbeitssuche gestanden hÃ¤tte. Eine versicherungsschÃ¤dliche Unterbrechung des inneren Zusammenhangs des Heimwegs mit der versicherten TÃ¤tigkeit liegt nach der Rechtsprechung des BSG im Interesse der Rechtssicherheit nÃ¤mlich dann vor, wenn diese mehr als 2 Stunden betrÃ¤gt. Nach dem vom KlÃ¤ger angegebenen zeitlichen Verlauf der Ereignisse am Unfalltag â Fahrt von Forchheim nach NÃ¼rnberg gegen 12.45 Uhr, Aufsuchen des Arbeitsamtes, daran anschlieÃend Aufsuchen der ersten angebotenen Arbeitsstelle und d a n a c h Fahrt zum zweiten Arbeitgeber â hÃ¤tte der KlÃ¤ger den zweiten Arbeitgeber gegen 15.00 Uhr aufsuchen mÃ¼ssen. Der Unfall hat sich aber erst gegen 18.00 Uhr ereignet.

Nach alledem steht dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides vom 01.12.1976 zu.

Die Berufung war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision i.S. des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024